

**PERSONALVORSORGESTIFTUNG DER
FELDSCHLÖSSCHEN-GETRÄNKEGRUPPE**

TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT 2009

In Kraft ab 1. Juni 2009

Personalvorsorgestiftung der Feldschlösschen-Getränkegruppe
Teilliquidationsreglement 2009

AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993
IV	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992
OR	Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
2. VORAUSSETZUNGEN FÜR TEILLIQUIDATION	2
3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR DURCHFÜHRUNG	3
4. BETEILIGTE PERSONEN	5
5. DIE FÜR DIE VERTEILUNG MASSGEBENDEN MITTEL BEI ÜBERDECKUNG	6
6. SCHLÜSSEL FÜR DIE ZUORDNUNG DER MITTEL	7
7. VORGEHEN BEI UNTERDECKUNG	8
8. VERFAHREN	9
9. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
9.1. Reglementsänderungen	10
9.2. Inkrafttreten des Reglementes	10

ANHANG

1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Entsprechend Art. 53 b) BVG und Art. 27 g) und Art. 27 h) BVV2 sowie den einschlägigen Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes, insbes. Art. 19 und Art. 23 FZG erlässt der Stiftungsrat das folgende Teilliquidationsreglement.

Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation.

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR TEILLIQUIDATION

In den folgenden Fällen hat der Stiftungsrat die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen:

- a. bei erheblicher Verminderung der Belegschaft

Eine erhebliche Verminderung der Belegschaft ist gegeben, wenn mit Wirkung innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten mehr als 10% der aktiven Mitarbeitenden das Unternehmen verlassen und wenn die Altersguthaben der derart austretenden Mitarbeitenden mehr als 7% der Gesamtheit der Altersguthaben aller aktiven Mitarbeitenden ausmachen. Eine Verminderung der Belegschaft ist ebenfalls dann erheblich, wenn sie innerhalb drei Jahren das Doppelte beträgt (d.h. 20% der aktiven Mitarbeitenden und 14% des Altersguthabens).

- b. bei relevanten Restrukturierungen der Unternehmung

Eine relevante Restrukturierung liegt vor, wenn ein Unternehmensteil ausgegliedert bzw. veräussert wird, wenn ganze Geschäftseinheiten in separate Gesellschaften ausgegliedert werden und die oben in Buchstabe (a) genannten Grenzwerte für eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erreicht werden.

- c. bei Auflösung von Anschlussverträgen

Eine Teilliquidation ist durchzuführen, wenn ein Anschlussvertrag aufgelöst wird und wenn die Altersguthaben der derart austretenden Mitarbeitenden mehr als 7% der Gesamtheit der Altersguthaben aller aktiven Mitarbeitenden ausmachen. Keine Teilliquidation wird durchgeführt, wenn der Anschlussvertrag höchstens zwei Jahre bestanden hat.

3. GRUNDSÄTZLICHES ZUR DURCHFÜHRUNG

a. bei Unterdeckung

Wenn die Stiftung bzw. das von ihr getragene Vorsorgewerk eine Unterdeckung aufweist, erhalten die austretenden Mitarbeiter bei einer Teilliquidation nur anteilmässig gekürzte Austrittsleistungen.

Versicherungstechnische Fehlbeträge werden nach Art. 44 BVV2 (inkl. Anhang) und den Bestimmungen in Ziff. 6 unten ermittelt.

Ein allfälliger Abzug eines anteilmässigen versicherungstechnischen Fehlbetrages erfolgt individuell bei der Austrittsleistung.

Durch die anteilmässige Kürzung darf das Altersguthaben im obligatorischen Bereich (gemäss Schattenrechnung) nicht unterschritten werden (Art. 53 d Abs. 3 BVG).

Wurde die ungekürzte Austrittsleistung bereits überwiesen, muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Den in der Stiftung verbleibenden Versicherten verbleibt der Fehlbetrag anteilmässig kollektiv.

b. bei Überdeckung

Wenn die Stiftung bzw. das von ihr getragene Vorsorgewerk eine Überdeckung ausweist, haben die ausscheidenden Mitarbeiter einen anteilmässigen Anspruch an den freien Mitteln.

Der Umfang der freien Mittel wird in Übereinstimmung mit Art. 44 BVV2 (inkl. Anhang) und gemäss den später folgenden Bestimmungen ermittelt.

Die Durchführung der Teilliquidation richtet sich danach, ob es sich beim die Teilliquidation auslösenden Ereignis um eine Gruppe von individuellen Austritten oder um einen kollektiven Austritt handelt (Art. 27 g und 27 h BVV2).

Eine Gruppe von individuellen Austritten liegt vor, wenn die aus der Unternehmung austretenden aktiven Mitarbeiter nicht gemeinsam zu einem neuen Arbeitgeber übertreten und dessen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden.

Ein kollektiver Austritt liegt vor, wenn mehrere aktive Versicherte als Gruppen gemeinsam zu einem oder mehreren neuen Arbeitgebern wechseln und damit zu deren Vorsorgeeinrichtungen übertreten.

Der Stiftungsrat hält im relevanten Beschluss fest, ob individuelle Austritte oder ein kollektiver Austritt vorliegen. In Grenzfällen entscheidet er nach pflichtgemäsem Ermessen.

Die relevanten freien Mittel und die anteilmässig mitzugebenden freien Mittel werden im Falle eines kollektiven Austritts und im Falle einer Gruppe von individuellen Austritten nach den gleichen Grundsätzen ermittelt.

Die Übertragung der anteilmässigen freien Mittel bei einem kollektiven Austritt erfolgt individuell oder gesamthaft an die relevante neue Vorsorgeeinrichtung. Der Stiftungsrat entscheidet bei einem kollektiven Austritt, ob eine individuelle oder kollektive Übertragung erfolgt in Abhängigkeit von den Einkaufsbedürfnissen der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung.

Die Übertragung bei individuellen Austritten erfolgt immer anteilmässig individuell.

Den in der Stiftung verbleibenden Versicherten verbleiben die freien Mittel anteilmässig kollektiv.

c. in beiden Fällen (bei Unterdeckung und bei Überdeckung)

Im Beschluss des Stiftungsrates über die Teilliquidation ist der relevante Stichtag für die Berechnung der Unterdeckung bzw. der freien Mittel festzulegen. Der relevante Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres, welches der Periode, in welcher die Austritte erfolgen, vorangegangen ist. Wenn die Wirksamkeit der Austritte einer Gruppe von individuellen Austritten zeitlich zum Teil vor einem Jahresende und zum Teil nach diesem Jahresende eintritt, gilt als Stichtag das in dieser Periode liegende Jahresende (31. Dezember). Erfolgen die Austritte über einen längeren Zeitraum als ein Jahr, gilt als Stichtag derjenige 31. Dezember in dessen Nähe die meisten Austritte liegen. Zu zählen sind jeweils alle Austritte zwischen einem 1. Juli und dem nachfolgenden 30. Juni.

Die Unterdeckung bzw. die freien Mittel werden auf Grund einer die gesetzlichen Erfordernisse (Swiss GAAP FER 26) erfüllenden Bilanz per Stichtag berechnet.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder der Passiven zwischen dem Stichtag für die Teilliquidation und der effektiven Übertragung der Mittel sind die zu übertragenden freien Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entsprechend anzupassen. Als wesentliche Änderung gilt eine Änderung um mehr als 5%.

4. BETEILIGTE PERSONEN

Betroffene bezüglich allfälliger Kürzungen der Austrittsleistungen bzw. Berechtigte für die Partizipation an der Verteilung von freien Mitteln sind nur die aktiven Mitarbeiter, die ausscheiden, bzw. deren Arbeitsverhältnisse auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Die aktiven Mitarbeiter, die als solche bei der Unternehmung verbleiben, und deren Vorsorgeverhältnis durch die Stiftung weitergeführt wird, haben keinen individuellen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

Im Falle einer Teilliquidation verbleiben die Rentner bei der Stiftung. Sie haben keinen individuellen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln.

5. DIE FÜR DIE VERTEILUNG MASSGEBENDEN MITTEL BEI ÜBERDECKUNG

Im Falle einer Überdeckung sind im Hinblick auf die Teilliquidation das für die Teilliquidation per Stichtag massgebende freie Stiftungsvermögen und die weiteren für die Verteilung massgebenden Mittel zu ermitteln.

Für die Ermittlung der zu verteilenden Mittel und die Durchführung der Verteilung wird, gemäss der durch die BVV2 vorgegebenen Struktur, unterschieden, ob eine Gruppe von individuellen Austritten oder ein kollektiver Austritt, oder eine Kombination von beiden Arten von Austritten, gegeben ist.

a. bei einer Gruppe von individuellen Austritten

Bei individuellen Austritten gehören zu den für die Teilliquidation und die Verteilung massgebenden Mitteln die freien Mittel.

b. bei kollektivem Austritt

Bei kollektivem Austritt gehören zu den für die Teilliquidation und die Verteilung massgebenden Mitteln die freien Mittel, die Wertschwankungsreserven und, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden, die technischen Rückstellungen.

Soweit ein anteilmässiger Anspruch an den technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht erfolgt in jedem Fall eine kollektive Übertragung dieser Mittel an die neue Vorsorgeeinrichtung.

6. SCHLÜSSEL FÜR DIE ZUORDNUNG DER MITTEL

Die zu den zu übertragenden Mitteln gehörenden Positionen sind aus sachlichen Gründen nicht nach dem gleichen Schlüssel aufzuteilen. Das freie Stiftungskapital und die Wertschwankungsreserven entfallen auf den Gesamtbestand, während die relevanten technischen Rückstellungen nur dem aktiven Bestand zugeordnet sind.

- (i) Für das freie Stiftungskapital und die Wertschwankungsreserven erfolgt die proportionale Zuordnung im folgenden Verhältnis:

individuelle Altersguthaben der ausgeschiedenen oder übergetretenen Mitarbeiter per Stichtag

zur

Summe der Altersguthaben der vor der Teilliquidation bei der Unternehmung versicherten aktiven Mitarbeiter plus Summe der nach den für die Stiftung massgebenden versicherungsmathematischen Grundlagen berechneten Deckungskapitalien für den gesamten vor der Teilliquidation bei der Stiftung versicherten Rentnerbestand (unabhängig ob rückversichert oder nicht).

- (ii) Mit Bezug auf die relevanten technischen Rückstellungen erfolgt die proportionale Zuordnung im folgenden Verhältnis:

individuelle Altersguthaben der kollektiv übergetretenen Mitarbeiter per Stichtag

zur

Summe der Altersguthaben der bei der Unternehmung vor der Teilliquidation versicherten aktiven Mitarbeiter.

- (iii) Bei der Bemessung des Anspruchs auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven ist dem Beitrag angemessen Rechnung zu tragen, den das austretende Kollektiv zur Bildung der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven geleistet hat.

7. VORGEHEN BEI UNTERDECKUNG

Es gelten die Bestimmungen von Ziff. 3 Buchstabe (a).

Zur Berechnung eines Fehlbetrages wird nach Art. 44 BVV2 vorgegangen. Dem Vermögen, berechnet zu Veräusserungswerten, werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der verbleibenden und der austretenden Destinatäre sowie die notwendigen Rückstellungen.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird wie folgt angerechnet: Die Kürzung der Austrittsleistung jeder austretenden versicherten Person entspricht jenem Anteil am gesamten Fehlbetrag, welcher ihrer Austrittsleistung entspricht, soweit diese ihr Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG übersteigt, im Verhältnis zu den Austrittskapitalien sämtlicher austretenden und verbleibenden aktiven Versicherten, soweit diese die Altersguthaben nach Art. 15 BVG übersteigen.

8. VERFAHREN

a. Durchführung

Wenn sich ein Fall einer Teilliquidation ergibt, hat der Stiftungsrat einen Beschluss gemäss Art. 53 d) BVG zu fassen.

Mit diesem Beschluss ist ein genereller Plan für die Teilliquidation zu beschliessen, welcher im Rahmen dieses Reglementes die genaueren Bestimmungen über die Durchführung der Teilliquidation festhält. Dazu gehören mindestens die Umschreibung der an der Teilliquidation beteiligten Personen, der relevante Stichtag für die Teilliquidation, der allgemein umschriebene Verteilschlüssel, und, soweit notwendig, die genauere Definition der Positionen in der Bilanz, die zu den für die Teilliquidation massgebenden freien Mittel gehören.

Der zu beschliessende generelle Plan soll alle Elemente enthalten, welche für den nachfolgenden Vollzug der Teilliquidation ohne Ermessensentscheide notwendig und bestimmend sind.

In einem weiteren Schritt ist der konkrete Verteilungsplan mit dem Zahlenwerk zu erarbeiten. Dieser konkrete Verteilungsplan ist wiederum dem Stiftungsrat vorzulegen und vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Sowohl der allgemeine wie der konkrete Verteilungsplan sind vom versicherungstechnischen Experten zu Händen des Stiftungsrates zu beurteilen.

In einfachen Fällen kann das oben vorgesehene zweistufige Verfahren auch zusammengelegt werden.

b. Information an Destinatäre

Es sind an die aktiven Versicherten und Rentnerinnen und Rentner die notwendigen Bekanntmachungen vorzunehmen, sei es in individuellen Briefen oder durch entsprechende Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Es muss ihnen mitgeteilt werden, dass sie auf Wunsch in die Verteilpläne Einsicht nehmen können.

Die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner können von Gesetzes wegen die Erfüllung der Voraussetzungen einer Teilliquidation, das Verfahren und den generellen Verteilplan, wie auch den konkreten Verteilplan mit Zahlenwerk, durch das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau überprüfen lassen. In den Bekanntmachungen sind die Destinatäre auf diese Möglichkeit hinzuweisen und es ist ihnen im Sinne einer Rechtsmittelbelehrung hiezu eine Frist von 30 Tagen ab der relevanten Bekanntmachung anzusetzen.

c. Prüfung durch Kontrollstelle

Wurden Teilliquidationen durchgeführt oder sind solche im Gange, hat die Kontrollstelle im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung im Anhang zur Jahresrechnung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation zu bestätigen bzw. über deren Stand zu berichten.

9. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

9.1. Reglementsänderungen

Einzelne Änderungen des Teilliquidationsreglements oder eine gesamthafte Revision können nur durch den Stiftungsrat erfolgen und treten erst nach entsprechender Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

9.2. Inkrafttreten des Reglementes

Dieses Teilliquidationsreglement tritt mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rückwirkend per 1. Juni 2009 in Kraft.

Für den Stiftungsrat:

Patrik Füeg

Bruno Born